

17.05.2021

## **Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamts des Neckar-Odenwald-Kreises - Fachdienst Gesundheitswesen**

**Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass ab Mittwoch, 19.05.2021 die Durchführung von Wechselunterricht für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen gemäß § 28b Abs. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erlaubt ist.**

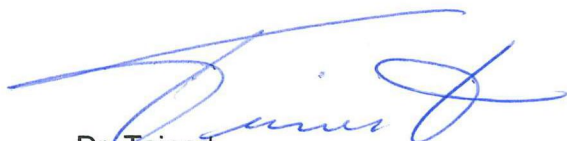
**Die Öffnung von Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII ist nach § 28b IfSG erlaubt.**

Im Einzelnen:

Das vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemiologischen Lage von nationaler Tragweite ist im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2021, S. 802) verkündet worden. Damit ist eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erfolgt, die am 23. April 2021 in Kraft getreten ist. Die Geltungsdauer des Gesetzes ist derzeit bis zum 30.06.2021 befristet.

Maßgeblich sind nach dem IfSG allein die veröffentlichten Zahlen des Robert Koch-Instituts ([www.rki.de/inzidenzen](http://www.rki.de/inzidenzen)). Bei einer Unterschreitung des Schwellenwerts von 165 an 5 aufeinanderfolgenden Werktagen ist nach § 28b Abs. 3 IfSG die Durchführung von Wechselunterricht für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen, sowie die Öffnung von Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII nach § 28b Abs. 3 IfSG erlaubt.

Im Neckar-Odenwald-Kreis lag die 7-Tage-Inzidenz nach den vom RKI am 11.5., 12.5., 14.05., 15.5. und 17.5. veröffentlichten Zahlen jeweils unter 165. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 28b Abs. 3 IfSG sind somit erfüllt.



Dr. Teinert